

RICHTLINIE
für eine
KMU-Digitalisierungsförderung
„KMU.DIGITAL 2.1“ -Modul Umsetzung
des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

gültig ab dem Tag der Veröffentlichung bis 31.12.2022

gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung (Modul KMU.DIGITAL Umsetzung)

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderung ist nachstehende im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassene Richtlinie zu beachten. Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Programmzielsetzung.....	4
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	4
2.2	Europäische Rechtsgrundlage	5
3.	Förderungsgegenstand	5
4.	Förderungswerber	6
5.	Förderungsfähige Kosten und Maßnahmen	7
5.1	Modul Umsetzung	7
5.1.1	Tool U1: Geschäftsmodelle und Prozesse.....	7
5.1.2	Tool U2: E-Commerce und Online Marketing.....	7
5.1.3	Tool U3: IT- und Cybersecurity	7
5.1.4	Tool U4: Digitale Verwaltung	8
5.2	Nicht förderungsfähige Kosten	8
6.	Förderungsart und Förderungshöhe	9
6.1	Modul Umsetzung	9
6.1.1	Höhe der Förderung.....	9
7.	Kumulierung und „De-minimis“-Beihilfen.....	9
7.1	Kumulierung	9
7.2	„De-minimis“-Beihilfen.....	9
8.	Förderungsansuchen	10
9.	Prüfung und Entscheidung	11
10.	Auszahlung	11
11.	Berichtslegung	12
12.	Meldepflichten des Fördernehmers	12
12.1	Änderungen vor Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses	12
12.2	Änderungen nach Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses	12
13.	Überprüfung und Auskunftserteilung	13
13.1	Überprüfung	13
13.2	Auskunftserteilung durch den Förderungswerber/-nehmer	13
14.	Einstellung und Rückforderung	14
14.1	Vorläufige Einstellung.....	14
14.2	Endgültige Einstellung und Rückforderung	14
14.3	Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung	16
14.3.1	Gerichtliche Geltendmachung	16

15.	Datenschutz	16
15.1	Datenverwendung.....	16
16.	Verpflichtungserklärung.....	17
17.	Geltungsdauer.....	18
	Anhang I	19
	KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht.....	19
	„Ein einziges Unternehmen“ nach der De-minimis Verordnung.....	22

1. Einleitung und Programmzielsetzung

Mit dem gegenständlichen Förderungsprogramm KMU.DIGITAL 2.1 soll das große Potenzial an Chancen, das die Digitalisierung den österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eröffnet, von diesen genutzt werden können. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Automatisierung und Digitalisierung sämtlicher Dienstleistungs- und Produktionsbereiche steigen auch die Herausforderungen für österreichische KMU. Daher wird mit dem Förderungsprogramm KMU.DIGITAL 2.1 ein Anreiz für KMU geschaffen, Digitalisierungsprojekte zu konzipieren, umzusetzen und in den Markt überzuführen.

Mit der Förderung soll darüber hinaus eine Beispielwirkung anhand von Best-Practice-Projekten erzielt werden, um KMU von der Innovationswirkung und von den Wachstumschancen der Digitalisierung beispielsweise in den Bereichen Künstliche Intelligenz, Big Data und Nutzung von Cloud Services zu überzeugen.

Es soll damit auch die (internationale) Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen verbessert werden und wichtige Wachstums- und Beschäftigungsimpulse für den Wirtschaftsstandort Österreich gesetzt werden.

Förderungsgeber ist der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW).

Mit der Durchführung der Förderungen nach der vorliegenden Richtlinie für die Umsetzungsförderung (Modul KMU DIGITAL Umsetzung gem. Punkt 3.) wird die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (kurz: aws) betraut.

Die Beratungsförderung (Modul KMU DIGITAL Beratung) wird vom BMDW gefördert und durch die Wirtschaftskammer Österreich (kurz: WKÖ) umgesetzt (www.kmudigital.at).

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung – für das Modul KMU DIGITAL Umsetzung.
- Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) gelten subsidiär.

2.2 Europäische Rechtsgrundlage

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff.¹ („De-minimis“-Verordnung)

Allfällige künftige Änderungen oder an ihre Stelle tretende Rechtsvorschriften werden berücksichtigt.

3. Förderungsgegenstand

Mit dem gegenständlichen Förderungsprogramm KMU.DIGITAL 2.1 sollen Digitalisierungsprojekte in KMU angeregt werden, die sich bislang mit den Potenzialen und Herausforderungen der Digitalisierung noch nicht tiefergehend befasst haben.

Gegenstand der Förderung ist die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten durch aktivierungspflichtige Neuinvestitionen sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Programmierertätigkeiten, [Cloud-]Softwarelizenzen, Dienstleistungsgesamtpakete), die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden und die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele leisten:

- Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Geschäftsprozessen
- Einführung oder Verbesserung von E-Commerce und Online-Marketing
- Einführung oder Verbesserung der IT- und Cybersecurity
- Einführung oder Verbesserung der digitalen Verwaltungsprozesse

Die Förderung umfasst das Modul KMU.DIGITAL Umsetzung. Bei dem bestehenden zusätzlichen Modul KMU.DIGITAL Beratung (bestehend aus der Toolbox Status- und Potenzialanalysen und der Toolbox Strategieberatungen) handelt es sich um ein Förderungsprogramm der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), das nicht Gegenstand der vorliegenden Richtlinie ist.

Das Modul KMU.DIGITAL 2.1 Umsetzung kann nur im Anschluss an eine vorangegangene Beratung im Rahmen des Förderungsprogramms KMU.DIGITAL Beratung der WKÖ (sowohl KMU.DIGITAL, KMU.DIGITAL 2.0 als auch KMU.DIGITAL 2.1) und nach Vorlage des Ergebnisses der Beratung (Beratungsbericht) beantragt werden.

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

4. Förderungswerber

Förderungswerber sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

- a. ein gewerbliches Unternehmen rechtmäßig selbständig betreiben oder einen verkammerten oder nicht verkammerten Freien Beruf selbständig ausüben und somit über eine Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR) verfügen,
- b. als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (Empfehlungen der Kommission 2003/361/EG; siehe Anhang I) und
- c. über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a. Land- und Forstwirtschaft (=Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Fischerei und Aquakultur.
- b. Unternehmen, deren Kerngeschäft ausschließlich auf digitalen Geschäftsmodellen basiert (z.B. Software- und App-Anwendung, Vermittlungsplattformen, Fintechs), im Zentrum stehen somit reine digitale Leistungserbringungen des Anbieters gegenüber den Kunden.
- c. Gemeinnützige Vereine
- d. Gebietskörperschaften

Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Förderungswerbern gelten die Bestimmungen der KMU-Definition gem. EU-Wettbewerbsrecht sowie der De-Minimis Verordnung, siehe dazu Anhang I.

Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen

- a. kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein;
- b. die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

5. Förderungsfähige Kosten und Maßnahmen

5.1 Modul Umsetzung

Förderungsfähig sind aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (materielle und immaterielle Investitionen) sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Programmier Tätigkeiten, (Cloud-)Softwarelizenzen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Investitionsprojekt stehen und für welche vorab eine geförderte Beratung im Rahmen von KMU.DIGITAL, KMU.DIGITAL 2.0 oder KMU.DIGITAL 2.1 in Anspruch genommen wurde. Kosten für die beschriebenen (Cloud-)Softwarelizenzen können maximal für 12 Monate gefördert werden und die Bezahlung dieser Kosten für diesen Zeitraum muss bei der Abrechnung nachgewiesen werden.

In Verbindung mit aktivierungspflichtigen Neuinvestitionen können auch Digitalisierungsgesamtpakete (z.B. Aufbau einer Homepage mit begleitender Rechtsberatung, kundenspezifisches Setup eines Webshops oder Implementierung von Versandschnittstellen) von externen Anbietern gefördert werden, die laufende Kosten inkludieren können. Diese laufenden Kosten können für eine Förderlaufzeit von maximal 12 Monaten gefördert werden und die Bezahlung dieser Kosten für diesen Zeitraum muss bei der Abrechnung nachgewiesen werden.

Im Zuge des Moduls Umsetzung kann aus nachfolgenden Tools gewählt werden:

Toolbox KMU DIGITAL Umsetzung

Tool U1: Geschäftsmodelle und Prozesse

Tool U2: E-Commerce und Online Marketing

Tool U3: IT- und Cybersecurity

Tool U4: Digitale Verwaltung

5.1.1 Tool U1: Geschäftsmodelle und Prozesse

In diesem Tool wird die Entwicklung, Einführung und Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen, Prozessen und Geschäftsmodellen durch digitale Anwendungen (z.B. CRM-Systeme, Investitionen in die Datenintegration über die Wertschöpfungskette, etc.) gefördert.

5.1.2 Tool U2: E-Commerce und Online Marketing

In diesem Tool wird die digitale Transformation des Verkaufs- und Vertriebsprozesses, die Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen oder die Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien gefördert.

5.1.3 Tool U3: IT- und Cybersecurity

Mit dem Tool IT- und Cybersecurity wird die Einführung oder Verbesserung von IT- und Cybersecurity-Maßnahmen und -Prozessen sowie der Aufbau eines Informationssicherheitsmanagements (inklusive Maßnahmen im Zuge des Datenschutzes) im Unternehmen gefördert.

5.1.4 Tool U4: Digitale Verwaltung

Mit diesem Tool werden Maßnahmen gefördert, die zur Nutzung der digitalen Verwaltung (z.B. Einführung der digitalen Signatur, Verwendung von e-Rechnungen, Einrichtung von neuen Schnittstellen zu Verwaltungstools, USP-Anbindung, elektronische Beschaffungsvorgänge, etc.) vom Unternehmen benötigt werden.

5.2 Nicht förderungsfähige Kosten

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- a. Projekte aus dem Modul Umsetzung, deren förderbare Gesamtkosten den Betrag von EUR 20.000 übersteigen bzw. EUR 5.000 (jeweils exklusive USt) unterschreiten
- b. Kosten bzw. Rechnungen, die vor Antragstellung angefallen sind oder gelegt wurden
- c. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Digitalisierungsprojekt gem. Pkt. 3 stehen
- d. Ersatzinvestitionen ohne technische Weiterentwicklungen (z.B. Austausch von PCs, Tablets oder Smartphones, Aktualisierungen von Webseiten, Standard-Upgrades)
- e. Investitionen mit Investitionsstandort außerhalb Österreichs
- f. Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten)
- g. Projekte aus dem Modul Umsetzung, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- h. Fahrzeuge
- i. Finanzanlagen
- j. Finanzierungskosten
- k. aktivierte Eigenleistungen
- l. Kosten, die aus einem Unternehmenskauf/einer Unternehmensübernahme resultieren (z.B. Firmenwert, Übernahme/Ankauf bereits bestehender Investitionen - „Übernahmekosten“)
- m. laufende Betriebskosten (z.B. Personalkosten). Hiervon sind Lizenzgebühren ausgenommen, die im Rahmen der Umsetzungsförderung neu angeschaffte und eingesetzte Softwareprodukte betreffen.
- n. Kosten, die im Zusammenhang mit exportbezogenen Tätigkeiten stehen
- o. Kosten, die bereits durch andere Förderungsprogramme mit Zuschuss unterstützt wurden oder werden (z.B. Projektkosten im Rahmen von „go-International“ etc.), wenn dadurch eine Förderquote von über 100% erreicht werden würde.
- p. Nicht aktivierungsfähige Beratungskosten oder Kosten, die bereits im Modul Beratung gefördert wurden, können im Modul Umsetzung nicht gefördert werden.
- q. Kosten die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (exklusive Umsatzsteuer) resultieren (Ausnahme: monatliche laufende Ausgaben für Leistungen externer Anbieter für die Förderlaufzeit von max. 12 Monaten)
- r. Umsatzsteuer: Die auf die förderbaren Projektkosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil

berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

6. Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

6.1 Modul Umsetzung

6.1.1 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 30% der förderbaren Kosten gem. Pkt. 5.1. Der maximale Zuschuss für das Modul Umsetzung beträgt EUR 5.000. Gefördert werden können Projekte mit förderbaren Kosten von mindestens EUR 5.000 bis maximal EUR 20.000 (exklusive USt) unter der Voraussetzung, dass vorab eine geförderte Beratung (Potentialanalyse oder strategische Beratung in KMU.DIGITAL, KMU.DIGITAL 2.0 oder KMU.DIGITAL 2.1) in Anspruch genommen wurde.

Es kann maximal ein Umsetzungsprojekt pro Unternehmen (das sind verbundene Unternehmen gem. Empfehlung der Kommission 2003/361/EG; siehe Anhang I Punkt 3) aus KMU.DIGITAL 2.1 gemäß Veröffentlichung auf der Einreichplattform und auf www.kmudigital.at gefördert werden.

Die Förderung kann bei fremdfinanzierten Projekten im Modul Umsetzung zur Bedienung der Finanzierung dieser Projekte verwendet werden.

7. Kumulierung und „De-minimis“-Beihilfen

7.1 Kumulierung

Es können mehrere Förderungen zur Ausfinanzierung eines geförderten Projekts in Anspruch genommen werden. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 100% der entstandenen Kosten durch Förderungen finanziert werden.

7.2 „De-minimis“-Beihilfen

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,00 (im Sektor Straßengütertransport EUR 100.000) nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr (Geschäftsjahr) sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren (Geschäftsjahren) gewährten „De-minimis“-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten. Dabei sind die Regelungen für „ein einziges Unternehmen“ der „De-minimis“-Verordnung zu berücksichtigen, die an die Kriterien für „verbundene Unternehmen“ der KMU-Definition angelehnt, aber nicht komplett deckungsgleich sind.

Damit ein Unternehmen eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten kann, muss es sowohl der KMU-Eigenschaft entsprechen als auch die De-minimis-Grenzen für „ein einziges Unternehmen“ einhalten.

Zur besseren Vergleichbarkeit sind die Definitionen im Anhang I nacheinander dargestellt.

8. Förderungsansuchen

Förderungsansuchen für das Modul Umsetzung können ab Veröffentlichung dieser Richtlinie bis spätestens 15.11.2020 digital im Wege der Einreichplattform des Programms KMU.DIGITAL 2.1 eingereicht werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist unter der Voraussetzung der budgetären Bedeckung durch das BMDW möglich.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Insbesondere hat der Förderungswerber (einschließlich verbundener Unternehmen gem. Empfehlung der Kommission 2003/361/EG; siehe Anhang I Punkt 3, sowie nach der De-minimis Verordnung, siehe Anhang I nach Punkt 3 zu „ein einziges Unternehmen“ hinzuzuzählende Unternehmen) im Förderungsansuchen anzugeben, ob er in den vorangegangenen zwei Jahren oder im laufenden Jahr eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten hat. Die an das KMU förderungsvergebenden Stellen haben auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderungsansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Budgetmittel verbraucht sind.

Das Modul Umsetzung wird von der aws im Namen und auf Rechnung des Bundes abgewickelt. Die Entscheidung über die Förderungsmöglichkeit im Modul Umsetzung trifft die aws.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Bedeckung.

9. Prüfung und Entscheidung

Förderungsansuchen sind von der aws unter Berücksichtigung allfälliger Förderungsschwerpunkte und der vorherigen Inanspruchnahme einer geförderten Beratung gemäß KMU.DIGITAL, KMU.DIGITAL 2.0 oder KMU.DIGITAL 2.1 sowie hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des KMU-FG und der Erfüllung der Richtlinie zu prüfen. Prüfinhalt ist insbesondere auch die Beantragung bzw. Gewährung von Förderungen zu gegenständlichem Projektvorhaben durch andere Stellen.

Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen übermittelt die aws dem Förderungswerber in digitaler Form ein Förderungsangebot, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Angebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer Frist von einem Monat anzunehmen, andernfalls gilt das Angebot als widerrufen. Mit der Annahme des Angebots bestätigt der Förderungswerber die Kenntnisnahme und Einhaltung der Förderungsrichtlinie.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

10. Auszahlung

Die geförderten Investitionen und externen Kosten müssen längstens innerhalb von einem Jahr ab Antragsstellung durchgeführt und bezahlt werden.

Der Gesamtbetrag der Förderung wird nach Vorlage, Prüfung und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit folgender Unterlagen, die spätestens drei Monate nach Projektabschluss bei der aws vorliegen müssen, ausgezahlt:

1. firmenmäßig gefertigtes fristgerecht angenommenes Förderungsangebot (Förderungsvertrag) und
2. Erfüllung aller im Förderungsvertrag formulierten Auflagen und Bedingungen einschließlich des ausgefüllten Feedbackbogens.
3. ein vom Förderungsnehmer unterzeichneter Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht (Z 2) und einem zahlenmäßigen Nachweis über die angefallenen Projektkosten sowie allenfalls weitere im Förderungsvertrag festgelegte Unterlagen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung des Verwendungsnachweises und aller weiteren Unterlagen hat in digitaler Form über die Einreichplattform zu erfolgen.
4. Vorlage der Kopien bereits erhaltener Förderzusagen (inkl. Barwert) für gegenständliches Projekt. Wurde um keine weitere Förderung angesucht bzw. wurde keine weitere Förderung gewährt, ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

5. Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Jahresabschlüsse samt Anlagenverzeichnisse sind der aws auf Verlangen vorzulegen.

Werden die abgerechneten und als förderbar anerkannten (Investitions-) Kosten gegenüber dem im Förderungsangebot festgelegten Umfang unterschritten, so reduziert sich die Förderung aliquot. Im Falle des Unter- oder Überschreitens der Grenzen der förderbaren Gesamtkosten gemäß Punkt 6.1.1 (mindestens EUR 5.000 und maximal EUR 20.000 exklusive USt) liegen die richtliniengemäßen Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung nicht vor und gilt der Förderungsvertrag als widerrufen.

11. Berichtslegung

Sofern Unterlagen nicht bereits gemäß Punkt 10 vorgelegt wurden, sind folgende Unterlagen vom KMU an die fördernde Stelle bis zu einem im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt beizubringen:

- a. Daten und Informationen, die zur Erfüllung der Jahresberichtserstattungspflicht nach der „De-minimis“-Verordnung erforderlich sind;
- b. Daten und Informationen, die zur Evaluierung des Förderungsprogramms KMU.DIGITAL 2.1 benötigt und im Förder- bzw. Zuschussvertrag mitgeteilt werden.

12. Meldepflichten des Fördernehmers

12.1 Änderungen vor Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Die das KMU fördernden Stellen können in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Förderungsangebot / -zusage ändern oder widerrufen.

12.2 Änderungen nach Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, nach Annahme des Förderungsangebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative bis Abschluss des Projektes (inkl. erfolgter Abrechnung) schriftlich zu melden:

- a) beabsichtigte wesentliche Änderungen innerhalb eines Förderungsprojektes im Modul Umsetzung
- b) beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
- c) den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 0

- d) Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten
- e) Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
- f) Verlust der KMU-Eigenschaft innerhalb des Projektdurchführungszeitraums
- g) Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals betroffen sind
- h) Förderungen, um die bei einer anderen Förderungsstelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, angesucht wird.

13. Überprüfung und Auskunftserteilung

13.1 Überprüfung

Die Organe des Bundes und die aws behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Projekts durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

13.2 Auskunftserteilung durch den Förderungswerber/-nehmer

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie Organen oder Beauftragten des Bundes und der aws Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projekts dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Projekt das Prüforgan entscheidet.

Der Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Projekt – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle hat der Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

14. Einstellung und Rückforderung

14.1 Vorläufige Einstellung

Die Förderung wird vorläufig eingestellt bei:

- a) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde;
- b) Übergabe des Unternehmens oder Unternehmensteiles, der gefördert wurde, durch Schenkung oder im Erbwege.

Nach Abschluss der genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzung der Richtlinie die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Förderungsnehmers weiter gewährt werden; im Falle einer Veräußerung oder Übergabe aber nur dann, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 16 vorlegt, anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

14.2 Endgültige Einstellung und Rückforderung

Die Förderung wird endgültig eingestellt und allfällig bereits ausgezahlte Förderungsmittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zurückgefordert bei:

- a) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
- b) dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit;
- c) bei Vorliegen der Punkte 14.1, erster Absatz, wenn im Falle der lit. a oder lit. b die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden.

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über schriftliche Aufforderung des BMDW oder der aws oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der aws über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. die Eigenschaft als KMU gem. KMU-Definition im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand, oder ein Verlust der KMU-Eigenschaft eintritt,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind. Sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

4. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 16 nicht eingehalten wurden,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Anstelle einer gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Auch kann die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR (2014) oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden, insbesondere wenn der Fördernehmer nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war.

Entsprechend § 25 Abs. 7 ARR (2014) kann von einer Kürzung unter Umständen Abstand genommen werden. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an, mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Fördernehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, können die an das KMU fördernden Stellen vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

14.3 Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung

14.3.1 Gerichtliche Geltendmachung

Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen des Bundes im Modul Umsetzung erfolgt im Wege der Finanzprokurator. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist von der aws folgende Vereinbarung in das Förderungsangebot aufzunehmen:

Der Förderungsnehmer unterwirft sich in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien. Dem BMDW und der aws bleibt es jedoch vorbehalten, den Förderungsnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

15.Datenschutz

15.1 Datenverwendung

Dem Förderungs-/Zuschusswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die Förderungsgeberin (BMDW), die aws als mit der Durchführung der Förderung betraute Abwicklungsstelle sowie die WKÖ als Fördernehmerin für Zuschusszahlungen an KMU, berechtigt sind, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gem. Art. 26 DSGVO² (die gemeinsamen Verantwortlichen)

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der Förderungsgeberin und/oder den weiteren Verantwortlichen (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der

² VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), zu verwenden;

- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (gemäß Abschnitt 8 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Dem Förderungs-/Zuschusswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Das Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag hat eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.

Der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und des DSG erfolgt.

16. Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in der Förderungsrichtlinie angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 - beide in der jeweils geltenden Fassung - beachten, ist ebenso in das Förderungsangebot aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

17. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis 31.12.2022.

Wien, am 19.08.2020



Frau Bundesministerin Dr. Margarete Schramböck

Anhang I

KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht

Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird.

Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

Schwellenwerte für Beschäftigte

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z.B. auf Leasing/ Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;
- Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen;
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

- Kleinstunternehmen: max. 2 Mio. Euro Umsatz oder max. 2 Mio. Euro Bilanzsumme
- Kleine Unternehmen: max. 10 Mio. Euro Umsatz oder max. 10 Mio. Euro Bilanzsumme
- Mittlere Unternehmen: max. 50 Mio. Euro Umsatz oder max. 43 Mio. Euro Bilanzsumme

Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

1. „Eigenständiges“ Unternehmen

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als „verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

2. „Partnerunternehmen“

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als „verbundene Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

- Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen - 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als „Partnerunternehmen“, wenn

- es einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% an einem anderen Unternehmen hält;
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% am Unternehmen (Förderungswerber) hält;
- es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.

Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als „eigenständig“ - auch wenn der Schwellenwert von 25% erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind):

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1,25 Mio. Euro nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5.000 Einwohnern.

3. „Verbundene Unternehmen“

Als „verbundene Unternehmen“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in

einer der folgenden Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden“.

Für die unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als „verbunden“ eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene“ Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend die Beteiligung **von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts** gilt: Außer in den unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

1. „Eigenständige“ Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

2. „Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“:

- Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

- Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen“, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.
- Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind, zu 100% zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.
- Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der "Partnerunternehmen" anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100% hinzuzurechnen.

Maximale Förderintensitäten

Es gelten weiterhin dieselben Obergrenzen wie bisher, diese sind:

- maximal 20% bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie
- maximal 10% bei mittleren Unternehmen.

„Ein einziges Unternehmen“ nach der De-minimis Verordnung

Die De-minimis Verordnung (Verordnung 1407/2013, ABl. Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) hat eine eigenständige Definition des Unternehmerbegriffs, sie bezieht sich auf die Förderungen, welche „ein einziges Unternehmen“ ausgezahlt bekommt.

Nach Artikel 2 Abs 2 der De-minimis-Verordnung besteht „ein einziges Unternehmen“ aus allen Unternehmen mit, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.